Grlänterungen

ju der Befanntmachung des Reichstanzlers vom 5. Februar 1895 (R. C. Bl. C. 12), betreffend Ausnahmen von dem Berbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

I. Allgemeines.

2. Bu ben Bedingungen, unter benen ber Bunbebrath fur Betriebe mit regelmäßigen Tag. und Radifchichten Andnahmen von bem Berbot ber Sonntagbarbeit auf Grund bes

§ 105 d jugelaffen bat, find folgenbe allgemeine Bemerfungen gu madjen:

4) Ums Riefe von Innimimitifen Bertriere il in ber Eng. an Come und Delbagen general einen Zeichnigen, mehr aber einer Zeichnigen Bertriere ill general eine Zeichnigen bereiten gestellt. Die Geschlich der Schriften der Schr

ocyalen ever eingeligte verveil.
Die Frage, ob an Chiquifgiliagen, welche in die Woche fallen, bei 12-filindigem Betriebsfillfland jeder Arbeiterschicht 24 Stunden oder nur einer — der Lagschicht — 36 Stunden, der Rachschied oder teine belowdere Undezeit gewährt werden soll, ist und Zwechnußigsteitsgesinden im lehteren Sinne entstäuten worden.

An guet aufeinandersolgenden Sonn- und Gestagen läßt sich dei nur 12-stündiger Betriebsrabe im § 10.5 Wolsh 1 geforderte Is-fündige ununterbrochen Odlybgeit nur für eine der beiden Schichten ermöstlichen, während die nabere Schicht V Indigateit wie wischen steinen treib